

Eintragung in der Stadtrechnung von Deventer über die Reise der Ratsfreunde Buebing und Marquart nach Zwolle, um dort von NvK den Jubiläumsablaß für ihre Stadt zu erlangen.

Or.: DEVENTER, Gemeinde, Archief, Stad Deventer, m. a. 150, 1451/52 II f. 9^v.

Druck: Meinsma, Aflaten 84; Fredericq, Codex 129 Nr. 99.

Erw.: Vansteenbergh 96; Koch, Umwelt 130.

1451 August 24, Zwolle.

NvK an Prior und Konvent des Klosters der Regularkanoniker des Augustinerordens Bethlehem in Zwolle. Auf ihre Bitte bestätigt er kraft apostolischer Autorität pro substantia firmiori die Abmachung zwischen dem Kloster und dem seinerzeitigen Rektor der Pfarrkirche von Zwolle Hesselus Heync von 1339 über streitige Begräbnisrechte, im besonderen über Opfergaben, Geschenke und Legate der jeweiligen Gläubigen, sowie drei entsprechende Gutbeisungen von 1340 und 1341 durch B. Johann von Utrecht.

Kop. (15. Jh.): ZWOLLE, Gemeentearchief, KA001, Cartularium f. 26^v-30^v. Zur Hs. s. Weiler, Cartularia 65f., und: Monasticon Windesbemense III 532 (hier wie dort noch als Hs. des Archief van de parochie van St.-Michael).

Erw.: Monasticon Windesbemense III 543; Berkenvelder, Zwolse Regesten IV 40 Nr. 2126.

Die vier Urkunden von 1339 X 27, 1340 I 2, 1340 I 2 und 1341 I 10¹) sind in vollem Wortlaut inseriert.

¹) Die drei erstgenannten s. bei G. J. ter Kuile, Oorkondenboek van Overijssel. Regesten 797-1350, V 1334-1345, Zwolle 1968, 73 Nr. 1182, 75 Nr. 1188 und Anm. zu Nr. 1188.

1451 August 24, Zwolle.

NvK an alle Christgläubigen. Auf Ersuchen von Dekan und Kapitel der Kirche St. Lebuinus zu Deventer bestätigt er einen Schiedsspruch¹) des Dekans Euerardus Lakepreen und des Kanonikers Goswinus Marquardi von St. Lebuinus einerseits und des Priors von Windesheim Wilhelmus Vormken sowie des Subpriors von Bethlehem Henricus Brunyngk andererseits in einem Streit zwischen Dekan und Kapitel von St. Lebuinus einerseits und dem Priester Leffardus de Vlsen sowie den Beichtvätern, Müttern und Schwestern der Häuser und Gemeinschaften ter Kynderhues, toe Kadeneters huys, ten Bussche, ter Maete und Wytenhues innerhalb und außerhalb der Stadt Zwolle andererseits über die Rechte der Pfarrkirche von Zwolle.

Kop. (15. Jh.): DEVENTER, Gemeinde, Archief, Archief van het kapittel, Chartularium (inv. no. 42) f. 85^v-86^v.

Erw.: Berkenvelder, Zwolse Regesten IV 39 Nr. 2124.

Die Abmachungen seben im einzelnen vor: Der vom Prior in Windesheim zum Beichtvater der Schwestern von Zwolle in einem ihrer jeweiligen Häuser Bestimmte ist dem Dekan und dem Kapitel von Deventer oder dem Pfarr-Rektor von Zwolle zu präsentieren, die ihn zuzulassen haben, falls kein rechtliches Hindernis im Wege steht. Die Schwestern haben freie Beichtwahl; doch muß der übliche Beichtvater wissen, wem sie beichten wollen.
 5 Der Besuch der Mutterkirche soll ihnen nicht länger verboten werden; doch dürfen sie nicht ohne Wissen ihres Rektors das Haus verlassen, und es darf zu keinem Kontakt mit anderen Personen kommen. Die Messen in ihren Häusern dürfen nie gesungen werden; ferner darf es keine feierliche Weihwasserbesprengung geben, keine Predigt zu Zeiten, da in der Mutterkirche gepredigt wird. An den Predigten für die Schwestern dürfen nur Gäste und im übrigen nur wenige zufällig anwesende Auswärtige teilnehmen. An den vier Hauptfesten haben alle
 10 Schwestern die Mutterkirche zu besuchen, an Sonn- und Feiertagen im übrigen in hinreichender Zahl, bei feier-